

# Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung 2022

## KUNDMACHUNG

### betreffend die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung.

Gemäß §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, K-BJPG, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, werden die nächsten Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjägerprüfung und der Jagdaufseherprüfung vor den bei der Kärntner Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommissionen wie folgt festgesetzt:

#### 📄 Schriftliche Prüfung:

**5. und 6. April 2022**

#### 🗣️ Mündliche Prüfungen:

**9. bis 17. Mai 2022**

Zum Nachweis der gemäß §§ 7 und 14 Abs. 2 K-BJPG erforderlichen Voraussetzungen sind dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizulegen:

1. Geburtsurkunde (vollendetes 18. Lebensjahr)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen
4. Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
5. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst
6. Jagdprüfungszeugnis

#### 7. für die Jagdaufseherprüfung außerdem:

a) die Vorlage eines **Jagderlaubnisscheines**, mit welchem eine mindestens dreijährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird oder **drei Jagderlaubnisscheine**, mit welchen jeweils eine einjährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

b) Vorlage der Jagdkarte (Original

oder Kopie) samt Nachweis über die Einzahlung des Jagdkartenbeitrages für die gesamte Zeit der nachgewiesenen Verwendung im Jagddienst sowie Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung. Wenn nicht vorhanden, kann dies auch vor Ort (Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft) überprüft werden.

#### 8. für die Berufsjägerprüfung außerdem:

a) eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Verwendung als Jagdpraktikant in einem anerkannten Praxisbetrieb (mit Tagebuch). Auf diese dreijährige Praxis sind Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 10-wöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F. und Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Forstfachschnule (§ 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F.) anzurechnen; gegebenenfalls sind daher entsprechende Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) hierüber vorzulegen;

b) Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) über den erfolgreichen Besuch von zwei jagdlichen Fachkursen für Berufsjäger;

c) Nachweis einer der gemäß § 11 Abs. 2 lit. b bis d des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung als Forstschutzorgan, soweit dies nicht schon gemäß Punkt a) erfolgt ist;

d) den Nachweis, dass der Prü-

fungswerber während der Verwendung als Jagdpraktikant mindestens durch volle zwei Jahre im Besitz von gültigen Jagdkarten war (Vorlage der diesbezüglichen quittierten Einzahlungsnachweise) bzw. wenn bei Verwendung als Jagdpraktikant in einem anderen Bundesland: entweder eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorlage der diesbezüglichen Jahresjagdkarten (Original oder Kopie).

e) Falls der Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung die Voraussetzungen zu Punkt a) und b) nicht erfüllt, jedoch mindestens 10 Jahre im Jagdschutzdienst tätig war, kann er einen Antrag auf Nachsicht von den Voraussetzungen zu Pkt. a) und b) an den Landesjägermeister von Kärnten stellen, dem eine Bestätigung über eine mindestens 10-jährige Verwendung im Jagdschutzdienst anzuschließen ist.

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. entsprechend zu vergebühren (Antrag € 14,30, Beilagen je Bogen € 3,90, jedoch nicht mehr als insgesamt € 21,80, soweit diese Beilagen nicht schon früher vorschriftsmäßig vergebührt wurden). Mit dem Zulassungsbescheid wird ein Zahlschein für die Entrichtung der Gebühren mitgesandt.

Der Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung umfasst die in den §§ 4 und 6, für die Jagdaufseherprüfung die in den §§ 4 und 7 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4.11.2004, Zl. JABJP/76/1/2004, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 17.02.2005, Zl. JABJP/318/1/2005, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung erlassen werden, angeführ-



ten Gegenstände. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Spätestens vor Beginn der Prüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in der Höhe von **€ 60,-** nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ab Kundmachung, **spätestens bis zum 15. Oktober 2021**, an die Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjägermeister von Kärnten mit Bescheid auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung.

Der Landesjägermeister:

**Dr. Walter Brunner**

## Vorbereitungskurs Jagdaufseherprüfung

Um den Kandidaten die Vorbereitung auf die Jagdaufseherprüfung zu erleichtern, veranstaltet der Kärntner Jagdaufseher-Verband im Auftrag der Kärntner Jägerschaft einen Vorbereitungskurs.

Der Kurs für die Jagdaufseherprüfung 2022 beginnt im Jänner und endet Anfang April. Die 16 Kurstage werden an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) jeweils in der Zeit von 8:15 bis 17 Uhr in Mageregg abgehalten.

Die schriftliche Einladung zum Kurs erfolgt rechtzeitig durch die Kärntner Jägerschaft, dieser liegt ein Erlagschein für die Einzahlung der Kursgebühr bei. Die Einzahlung des Kursbeitrages gilt als Anmeldung zum Kurs.

**Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft sowie des Kärntner Jagdaufseher-Verbandes bzw. erteilt telefonisch Erich Furian, Telefon: 0463/3758 3; auch per E-Mail unter [erich.furian@aon.at](mailto:erich.furian@aon.at)**

## Jagdprüfung Frühjahr 2022

**Anmeldeschluss für die Jagdprüfung Frühjahr 2022:  
31. Oktober 2021**

Die Anmeldung zur Jagdprüfung muss mittels Formular („Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung“) an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Anmeldeschluss für die Jagdprüfung „Frühjahr 2022“ endet am **31. Oktober 2021** (Termin bitte genau einhalten!).

Das zu verwendende Anmeldeformular sowie ein Merkblatt finden Sie auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft ([www.kaerntner-jaegerschaft.at](http://www.kaerntner-jaegerschaft.at)) unter dem Menüpunkt „Prüfungswesen“. Nähere Informationen zur Jagdprüfung erhalten Sie auch in der Landesgeschäftsstelle bei Birgit Wascher, Tel.: 0463/5114 69-26.

Bei der Anmeldung zur Jagdprüfung ist eine Manipulations- und Prüfungsgebühr in Höhe von € 150,- zu entrichten.

Bis zur mündlich/praktischen Prüfung ist die Vorlage eines Nachweises über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses in der Dauer von mind. 8 Stunden, der nicht älter als 5 Jahre sein darf, nachzuweisen.

### Jagdkurs:

Ein Kursbesuch ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Die Kärntner Jägerschaft bietet keinen Jagdkurs an! Auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft finden Sie jedoch eine Auflistung von Namen, die Jagdkurse anbieten.

**Auskünfte zum Jagdkurs (Termine, Preise, ... etc.) erhalten Sie beim jeweiligen Kursleiter/Kursleiterin.**

**Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung**

Frühjahrstermin  Sommertermin

Bezirk: ..... Datum: .....

(Familienname in Blockbuchst.)

An die Bezirksgeschäftsstelle (Landesgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft

Betrifft: **Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung** gemäß § 37 Abs. 6 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, i.V. m. § 3 Abs. 1 der Prüfungsverordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung

Titel: ..... Vorname: .....

Familienname: .....

geboren am: ..... in: .....